

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 1/9  
Druckdatum: 04.01.2024  
überarbeitet am: 04.01.2024  
Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **GYSO-Primer 740**

Artikelnummer: 2310

UFI: 5XE0-S0HW-N00F-16NX

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendungssektor

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfärner

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Grundierung

### 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

GYSO AG

Kleb- und Dichtungstechnik

Steinackerstrasse 34

CH-8302 Kloten

Tel. +41 43 255 55 55

Mail: [info@gyso.ch](mailto:info@gyso.ch)

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Technik

**1.4 Notrufnummer:** Tox Info Suisse: +41(0)44 251 51 51 / Kurzwahl 145 (24h)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Flamme

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS02

GHS07

Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

n-Butylacetat

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

CH —

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 2/9  
 Druckdatum: 04.01.2024  
 überarbeitet am: 04.01.2024  
 Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

**Handelsname: GYSO-Primer 740**

(Fortsetzung von Seite 1)

**Sicherheitshinweise**

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
 P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
 P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
 P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.  
 P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
 P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
 P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

**Zusätzliche Angaben:**

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Nur für gewerbliche Anwender.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**3.2 Zubereitungen**

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

| Gefährliche Inhaltsstoffe: |               |                                                 |        |
|----------------------------|---------------|-------------------------------------------------|--------|
| CAS: 123-86-4              | n-Butylacetat | ⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ STOT SE 3, H336, EUH066 | ≥75,0% |
| EINECS: 204-658-1          |               |                                                 |        |
| Reg.nr.: 01-2119485493-29  |               |                                                 |        |

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen oder allergischen Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene

Kontaktlinsen entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Bei entstehender, anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit reichlich Wasser ausspülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

Den Betroffenen nur bei vollem Bewusstsein selbsttätig erbrechen lassen.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Augenkontakt: Keine spezifischen Daten.

Inhalativ: Zu den Symptomen können gehören: Übelkeit oder Erbrechen; Kopfschmerzen; Schläfrigkeit/Müdigkeit; Schwindel/Höhenangst; Bewusstlosigkeit

Hautkontakt: Zu den Symptomen können gehören: Reizung; Austrocknung; Rissbildung

Verschlucken: Keine spezifischen Daten.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer

noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende

Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 3/9

Druckdatum: 04.01.2024  
überarbeitet am: 04.01.2024  
Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

Handelsname: GYSO-Primer 740

(Fortsetzung von Seite 2)

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

### **5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren**

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand und Explosionsgefahr.

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen, wodurch eine Explosionsgefahr entsteht.

Dämpfe können unsichtbar und schwerer als Luft sein und sich am Boden ausbreiten. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzausrüstung:

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren.

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist.

Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete

Substanz nicht berühren oder betreten. Alle Zündquellen ausschalten. Keine Funken, kein Rauchen und keine Flammen im Gefahrenbereich. Einatmen von Staub vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(Fortsetzung auf Seite 4)

CH

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 4/9  
 Druckdatum: 04.01.2024  
 überarbeitet am: 04.01.2024  
 Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

Handelsname: GYSO-Primer 740

(Fortsetzung von Seite 3)

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Aerosolbildung vermeiden.  
 Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.  
 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:  
 Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.  
 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:  
 Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.  
 Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.  
 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:  
 Vor Frost schützen.  
 Behälter dicht geschlossen halten.  
 In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.  
 Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.  
 Lagerklasse: 3

**7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

#### 123-86-4 n-Butylacetat

|                           |                                                                                                                                   |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| MAK (Schweiz)             | Kurzzeitwert: 720 mg/m <sup>3</sup> , 150 ml/m <sup>3</sup><br>Langzeitwert: 240 mg/m <sup>3</sup> , 50 ml/m <sup>3</sup><br>SSc; |
| IOELV (Europäische Union) | Kurzzeitwert: 723 mg/m <sup>3</sup> , 150 ml/m <sup>3</sup><br>Langzeitwert: 241 mg/m <sup>3</sup> , 50 ml/m <sup>3</sup>         |

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.  
 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung  
 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
 Atemschutz



Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

ABEK Filter

Handschutz

Schutzhandschuhe

Handschuhe aus Gummi

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis auf Grund der vielen Einflußfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Bei Abnutzungserscheinungen ist der Handschuh zu wechseln.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

(Fortsetzung auf Seite 5)

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 5/9  
Druckdatum: 04.01.2024  
überarbeitet am: 04.01.2024  
Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

**Handelsname: GYSO-Primer 740**

(Fortsetzung von Seite 4)

Butylkautschuk

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 30 Minuten (Permeation gemäß EN 374) betragen.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus dickem Stoff

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschliessende Schutzbrille (EN 166)

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 340).

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Flüssig

Farbe

Farblos

Geruch:

Charakteristisch

Geruchsschwelle:

Nicht bestimmt.

Granularität:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

-78 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Nicht bestimmt.

Entzündbarkeit

Entzündlich.

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

1,2 Vol %

Obere:

Obere:

7,5 Vol %

Flammpunkt:

24 °C

Zündtemperatur (bestimmt)

Zersetzungstemperatur:

Nicht bestimmt.

pH-Wert:

Nicht bestimmt.

Gelelastizität:

Viskosität:

Kinematische Viskosität bei 40 °C

222,222 mm²/s

Viskosität:

Dynamisch bei 20 °C:

200 mPas

Löslichkeit

Wasser:

Nicht bzw. wenig mischbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C:

15 hPa

Dampfdruck bei 50 °C:

55 hPa

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:

0,9 g/cm³

Relative Dichte

Nicht bestimmt.

Dampfdichte

Nicht bestimmt.

### 9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:

Form:

Flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur:

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 6/9  
 Druckdatum: 04.01.2024  
 überarbeitet am: 04.01.2024  
 Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

**Handelsname: GYSO-Primer 740**

(Fortsetzung von Seite 5)

|                                                                            |                                   |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen                                 |                                   |
| Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff                | entfällt                          |
| Entzündbare Gase                                                           | entfällt                          |
| Aerosole                                                                   | entfällt                          |
| Oxidierende Gase                                                           | entfällt                          |
| Gase unter Druck                                                           | entfällt                          |
| Entzündbare Flüssigkeiten                                                  | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| Entzündbare Feststoffe                                                     | entfällt                          |
| Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische                                     | entfällt                          |
| Pyrophore Flüssigkeiten                                                    | entfällt                          |
| Pyrophore Feststoffe                                                       | entfällt                          |
| Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische                                 | entfällt                          |
| Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln | entfällt                          |
| Oxidierende Flüssigkeiten                                                  | entfällt                          |
| Oxidierende Feststoffe                                                     | entfällt                          |
| Organische Peroxide                                                        | entfällt                          |
| Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische                   | entfällt                          |
| Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff        | entfällt                          |
| Volatile Organic Compounds                                                 |                                   |
| VOCV (CH)                                                                  | 75,00 %                           |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

**10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**10.2 Chemische Stabilität** Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Hitze, Flammen und andere Zündquellen vermeiden.

Drucksteigerung führt zur Berstgefahr.

Starke Erhitzung.

**10.5 Unverträgliche Materialien:** oxidierende Materialien

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

**123-86-4 n-Butylacetat**

|           |          |                      |
|-----------|----------|----------------------|
| Oral      | LD50     | 14.000 mg/kg (Ratte) |
| Inhalativ | LC50/4 h | >21 mg/l (Ratte)     |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

**12.1 Toxizität**

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 7)

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 7/9  
 Druckdatum: 04.01.2024  
 überarbeitet am: 04.01.2024  
 Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

**Handelsname: GYSO-Primer 740**

(Fortsetzung von Seite 6)

**12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften** Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

14 00 00: Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen)

14 06 00: Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

14 06 03: Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische

Klassierung: S = Sonderabfall

15 00 00: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt)

15 01 00: Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 04: Verpackungen aus Metall

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

UN1123

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN

1123 BUTYLACETATE Lösung

IMDG

BUTYL ACETATES solution

IATA

Butyl acetates solution

IMDG, IATA



Class

3 Entzündbare flüssige Stoffe

Label

3

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

III

### 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 30

EMS-Nummer:

F-E,S-D

Stowage Category

A

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 8)

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 8/9  
Druckdatum: 04.01.2024  
überarbeitet am: 04.01.2024  
Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

**Handelsname: GYSO-Primer 740**

(Fortsetzung von Seite 7)

Transport/weitere Angaben:

|                           |                                                   |
|---------------------------|---------------------------------------------------|
| ADR/RID/ADN               | 5L                                                |
| Begrenzte Menge (LQ)      | Code: E1                                          |
| Freigestellte Mengen (EQ) | Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml      |
|                           | Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml    |
| Beförderungskategorie     | 3                                                 |
| Tunnelbeschränkungscode   | D/E                                               |
| IMDG                      |                                                   |
| Limited quantities (LQ)   | 5L                                                |
| Excepted quantities (EQ)  | Code: E1                                          |
|                           | Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml   |
|                           | Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml |
| UN "Model Regulation":    | UN 1123 BUTYLACETATE LÖSUNG, 3, III               |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Bestimmung Nur für gewerblichen Gebrauch

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07

Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

n-Butylacetat

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keine der Inhaltsstoffe enthalten.

Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

**Sicherheitsdatenblatt (SDB)**  
**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)**  
**Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Seite: 9/9  
Druckdatum: 04.01.2024  
überarbeitet am: 04.01.2024  
Vers.-Nr.: 2 (ersetzt Version 1)

**Handelsname: GYSO-Primer 740**

(Fortsetzung von Seite 8)

|                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)                             |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.                                                                                                                            |
| Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE                                                                                                      |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.                                                                                                                            |
| Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe                                                                                                       |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.                                                                                                                            |
| Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.                                                                                                                            |

Nationale Vorschriften:

Technische Anleitung Luft:

| Klasse | Anteil in % |
|--------|-------------|
| NK     | 75,0        |

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung VwVwS): schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

|                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------|
| Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57 |
| Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.                            |

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Technik

Ansprechpartner: + 41 (0)43 255 55 55

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert